Satzung

des

Fischereivereins Leutershausen e. V.

gegr. 1978



§ 1 – Name, Sitz, Gerichtsstand

- 1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Leutershausen e.V.
- 2. Er hat seinen Sitz in Leutershausen.
- 3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Ansbach eingetragen.
- 4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Ansbach. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Leutershausen.
- 5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
- 6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- 1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens, insbesondere durch:
 - a.) Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in den Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz,
 - b.) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie Erhaltung der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung,
 - c.) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen, mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- 2. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.
- 3. Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgabe des Vereins.

§ 3 – Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
 - b. Jugendlichen unter 16 Jahren (1 Handangel)
 - c. Ehrenmitgliedern

- 2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die gesetzliche Voraussetzungen erfüllen und sich zu den Satzungen des Vereines bekennen.
- 3. Jugendliche unter 18 Jahren können bei Bedarf zu einer Jugendabteilung zusammengefasst werden. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereines bekleiden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres können die Jugendlichen als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.
- 4. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen, welche sich um den Verein in besonderen Maße verdient gemacht haben. Der Antrag der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Durch Verwaltungsbeschluss kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden.
 - Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
- 5. Die Jungfischer sowie die aktiven Mitglieder des Fischereivereins Leutershausen e.V. sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V., aber nur so lange sie aktive Mitglieder des Fischereivereins Leutershausen e.V. sind.

§ 4 - Aufnahme

- 1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung endgültig. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
- 3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
- 4. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleiben davon unberührt.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Sie haben insbesondere:

- a.) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
- b.) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,
- c.) die beschlossenen Beiträge bis spätestens 1. Februar des betreffenden Kalenderjahres einzuzahlen. Wer trotz schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Mahnung, in Verzug ist, scheidet im Rahmen des § 6 Ziff. 2. c) zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer untersagt werden,
- d.) kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass der Verein das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben hat. Dies gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.

3. Vereinsarbeitspflicht

- a.) Notwendig werdende Arbeiten sind von den aktiven Mitgliedern zu leisten. Es werden 10 Pflichtarbeitsstunden je Kalenderjahr festgelegt, bei Bedarf kann auf Vorschlag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung das Kontingent an Arbeitsstunden erhöht werden. Kommt ein Mitglied der Arbeitsverpflichtung nicht nach, ist ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes Entgelt zu entrichten.
- b.) Die Aufforderung zur Arbeitsleistung ergeht zeitgerecht.
- c.) Wer aus Alters- oder Gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist die festgelegten Arbeitsstunden zu leisten, kann auf Antrag an die Verwaltung davon befreit werden.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt,

- a.) durch Austritt, er kann jeweils nur bis 30. September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden,
- b.) durch Tod oder falls das Mitglied eine juristische Person ist durch deren Auflösung. Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewesener Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.

2. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Insbesondere wenn es:

- a.) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
- b.) sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
- c.) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 4 Wochen im Verzug ist,
- d.) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben ist,
- e.) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem Beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Anstelle des Ausschlusses kann insbesondere in leichten Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- a.) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern ohne Entschädigung,
- b.) Geldbuße,
- c.) Verweis mit oder ohne Auflagen.

Die Entscheidung der Verwaltung gilt als letzte Vereinsinstanz. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

Nach dem Ausschluss ist der Mitgliedsausweis und die Satzung binnen 4 Wochen ohne Aufforderung zurückzugeben. Dies gilt auch beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Verein.

§ 7 – Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Verwaltung
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der

nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

- 3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
- 4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung einem anderen Beauftragten überlassen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu verständigen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins bei etwaiger Fischwasser-Pacht bedarf er der Zustimmung der Verwaltung. Er bedarf der Zustimmung der Verwaltung bei einem höheren Wert als 1000.- für außerordentliche Ausgaben.

§ 9 – Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Kassenwart
- 4. dem Schriftführer
- 5. 2 Gewässerwarte
- 6. dem Jugendwart, soweit eine Jugendgruppe besteht

Die Verwaltungssitzungen sind nicht öffentlich.

Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen zulassen oder zuziehen.

Die Amtszeit der Verwaltung beträgt vier Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, soweit die Bestellung einzelner Mitglieder der Verwaltung nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Die Verwaltung bleibt im Amt bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß gewählt ist. Bei vorzeitigen Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung und die Beurkundung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Verwaltung beschließt insbesondere über:

- 1. Ausnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
- 2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes,
- 3. Beratung und Erstellung des Haushaltvoranschlages,
- 4. Erlass einer Geschäfts-, Beitrags-, Angel-, Gewässer- und Jugendordnung, sowie sonstige notwendige Vereinsordnung,
- 5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern, Auszeichnung von Mitgliedern,
- 6. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen,
- 7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung,
- 8. Bestellung der Vertretung in den übergeordneten Dachverbänden.

Im übrigen berät die Verwaltung den Vorstand.

Die Verwaltung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Kalendervierteljahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

- a.) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Revisionsberichtes,
- b.) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung,
- c.) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren und Geldleistungen, sowie sonstiger Leistungen.
- d.) Wahl des Vorstandes und der Verwaltung, sowie der Revisoren,
- e.) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letzten bekannten Adresse schriftlich zu laden. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit mindestens derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im übrigen wird die Art der Wahlen durch die für sie jeweils zuständigen Mitgliederversammlungen bestimmt.
- Die Wahl des 1. Und 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens dreigliedrigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss geleitet. Die Wahl der Verwaltungsmitglieder und der Revisoren erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 8. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss, es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 10. Neben den Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen gelegentliche oder regelm\u00e4\u00dfige Zusammen- k\u00fcnfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und der Verwaltung, der Aussprache, der F\u00f6rderung der Kameradschaft und Geselligkeit, kurzfristigen Pflichtdiensten oder \u00e4hnlichen Zwecken dienen. Beschl\u00fcsse k\u00f6nnen dabei nicht gefasst werden.

§ 11 – Revisoren

- 1. Es sind zwei Revisoren zu bestellen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Verwaltung zu bestellen.
- 2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Die Revisoren haben das Recht, den Sitzungen der Verwaltung und aller aus derselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht die genaue Einhaltung der Satzung zu überwachen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso der Verwaltung auf deren Ersuchen.

§ 12 - Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet die Ausgaben und Einnahmen Ordnungsgemäß und getrennt nach Belegen - die zu nummerieren sind – zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.

Der Kassenwart darf Zahlungen nur leisten, wenn diese vom Vorsitzenden angewiesen oder unterzeichnet wurden. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Der Abschluss ist vom Vor- sitzenden und vom Kassenwart zu unterzeichnen.

Der Jahreshauptversammlung sind die von den Revisoren geprüften und unterzeichneten Jahresabrechnungen vorzulegen.

§ 13 – Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die extra zu diesem Zweck einberufen werden muß. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Leutershausen, soweit das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung gibt. Der gemeinnützige Charakter dieser Organisation muß anerkannt sein und das angefallene Vermögen darf auch von diesem nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 14 – Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anhang:

Bei formellen Beanstandungen des Registergerichts oder anderer Behörden an der Satzung, ist die Verwaltung des Fischereivereines Leutershausen berechtigt, Berichtigungen zu den Beanstandungen vor zu nehmen.

Leutershausen, den 28.04.2012

1. Vorsitzender

Hilo Bula

Schriftführer

Eintragung:

Der Verein "Fischereiverein Leutershausen e.V." Sitz Leutershausen, dessen Satzung am 5. Januar 1981 errichtet ist, wurde am 30. Juni 1981 in das Vereinsregister des Amtsgericht Ansbach, VR 362, eingetragen.

Änderungen:

Die Satzung wurde gemäß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28.04.2012 in folgenden Punkten geändert: Der bisherige § 2 Abs. 2 wurde gestrichen und die Absätze 3 und 4 rückten daher um eine Stelle vor. Bei § 14 wurde Abs. 4 hinzugefügt.

Bei § 15 wurde im Anhang der Satzteil "oder anderer Behörden" hinzugefügt.